

Satzung

des

Denkmal- und Geschichtsvereins „Barockes Bendeleben“ e.V.

in der Fassung vom 22. Nov. 2007.

§ 1 Name und Sitz der Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Denkmal- und Geschichtsverein „Barockes Bendeleben“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bendeleben und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein soll ideell und materiell Aufgaben, Projekte und Vorhaben des Denkmalschutzes in der Gemeinde Bendeleben unterstützen. Er trägt nach seinen Möglichkeiten dazu bei, dass die wertvolle denkmalgeschützte Bausubstanz erhalten bleibt und fachgerecht restauriert wird. Ein weiteres Anliegen des Vereins ist es, das Wissen um die historische Entstehung der Denkmale zu bewahren, weiter zu erschließen und der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Der Verein bemüht sich, nach seinen Möglichkeiten die öffentlichen Denkmale mit Leben zu erfüllen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen, Ausstellungen und die Herausgabe von Veröffentlichungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“.
4. Der Vereinszweck soll durch Beiträge, Spenden, Eintrittsgelder und durch erworbene Fördermittel verwirklicht werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können außer jeder natürlichen und jeder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts auch Firmen werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann als aktives Mitglied oder als förderndes Mitglied erfolgen. Als *aktive Mitglieder* verstehen wir diejenigen, die aktiv bei der Umsetzung von Projekten bzw. bei der Durchführung von Veranstaltungen mitwirken.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit ihrem Beitrag und eventuellen Spenden.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung oder
 - durch Ausschluss oder
 - mit dem Tod.
5. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen und/oder die Satzung verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. (Siehe Anlage)
2. Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
3. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.
4. Mitgliedsbeiträge von Firmen und Institutionen können auch als Sachleistungen erbracht werden.

§ 5 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden in Form von Geld oder Sachspenden entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese satzungsgemäß zu verwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsberatung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer[☒].

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassensführer oder den Schriftführer vertreten.

2. Kassengeschäfte führt der Kassensführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden durch.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.

6. Der Vorstand fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung / Arbeitsberatung

1. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, durchzuführen. Dazu sind alle Mitglieder einzuladen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe von Gründen das vom Vorstand verlangen.

4. Bei fristgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

5. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem. über:

- die Entlastung des Vorstands
- die Annahme des Rechenschaftsberichtes
- die Wahl des Vorstands
- den Kassenbericht und ordnungsgemäße Mittelverwendung
- geplante Vorhaben
- Satzungsänderungen

[☒] Die Funktionen können selbstverständlich -trotz männlicher Formulierung- auch sehr gern durch Frauen besetzt werden.

- die Vereinsauflösung
- die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

6. Arbeitsberatungen beziehen sich auf ganz konkrete Projekte und werden nach Bedarf – gegebenenfalls auch kurzfristig mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen – durchgeführt. Hierzu sind alle aktiven Mitglieder einzuladen. Beschlüsse der Arbeitsberatung sind projektbezogen und werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.11.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit den erfolgten Änderungen im Vereinsregister in Kraft.

Anhang 1

Die Mitgliederversammlung beschloss am 22.11.2007 den Jahresmitgliedsbeitrag für das Jahr 2008 in Höhe von:

12,00 €	für aktive Mitgliedschaft und
25,00 €	für fördernde Mitgliedschaft.